



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 96 k)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/50. Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/46 vom 5. Dezember 2007, 65/74 vom 8. Dezember 2010 und 67/51 vom 3. Dezember 2012,

in Anbetracht des wesentlichen Beitrags radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und der allen Staaten aus ihrer Nutzung erwachsenden Vorteile,

sowie in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die Bedrohung durch den Terrorismus und das Risiko, dass Terroristen radioaktive Stoffe oder Strahlenquellen erwerben, damit handeln oder sie in radiologischen Dispersions- oder Emissionsvorrichtungen einsetzen können,

sowie tief besorgt über die potenzielle Bedrohung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt infolge eines Einsatzes solcher Vorrichtungen durch Terroristen,

mit Besorgnis feststellend, dass es weiterhin nukleare und radioaktive Stoffe gibt, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen oder gehandelt werden,

unter Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Beseitigung eines solchen Risikos, insbesondere des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, das am 13. April 2005 verabschiedet wurde¹, und des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial, das am 26. Oktober 1979 verabschiedet wurde², sowie seiner Änderung, die am 8. Juli 2005 verabschiedet wurde³,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; LGBL 2009 Nr. 263; öBGBL III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

² Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 326; LGBL 1987 Nr. 2; öBGBL Nr. 53/1989; AS 1987 505.

³ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2008 II S. 574.



feststellend, dass die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Verhinderung des Zugangs nicht-staatlicher Akteure zu Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material, insbesondere die Resolutionen des Sicherheitsrats 1540 (2004) vom 28. April 2004 und 1977 (2011) vom 20. April 2011, Beiträge zum Schutz gegen den Einsatz solcher Materialien durch Terroristen darstellen,

betonend, welche wichtige Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation dabei zukommt, die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen zu fördern und zu festigen, insbesondere indem sie technische Leitlinien aufstellt und die Staaten bei der Verbesserung der innerstaatlichen rechtlichen und regulatorischen Infrastruktur unterstützt, und die Abstimmung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Aktivitäten für nukleare oder radiologische Sicherung zu verstärken,

feststellend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen sowie vom 27. bis 31. Oktober 2013 in Abu Dhabi die Internationale Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen: Ständige weltweite Kontrolle der Strahlenquellen während ihres gesamten Lebenszyklus abhielt,

betonend, dass die Internationale Atomenergie-Organisation unter anderem mittels der Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur Verhütung des unerlaubten Handels mit radioaktiven Stoffen und zur Erleichterung des Informationsaustauschs über Stoffe, die sich der regulatorischen Kontrolle entziehen, beiträgt,

feststellend, wie wichtig das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁴ im Hinblick auf seine Bestimmungen über die Sicherheit ausgedienter umschlossener Strahlenquellen ist,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der ergänzenden Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen als wertvolle Instrumente zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, feststellend, dass 123 Mitgliedstaaten der Internationalen Atomenergie-Organisation eine politische Verpflichtung zur Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes und 90 Staaten eine ähnliche Verpflichtung im Hinblick auf die ergänzenden Leitlinien eingegangen sind, wenngleich im Bewusstsein dessen, dass sie nicht rechtsverbindlich sind, und unter Hervorhebung der Bedeutung des Überarbeiteten Aktionsplans der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihres Plans für nukleare Sicherung für 2014-2017 sowie der freiwilligen Beiträge von Mitgliedstaaten zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung,

feststellend, dass eine Reihe von Staaten noch nicht Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte sind,

die Mitgliedstaaten dazu *ermutigend*, freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung zu leisten,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11 betreffend Maßnahmen zur Verstärkung der

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und Maßnahmen zum Schutz vor nuklearem und radiologischem Terrorismus sowie von dem Plan der Internationalen Atomenergie-Organisation für nukleare Sicherung für 2014-2017,

begrüßend, dass die Mitgliedstaaten multilaterale Maßnahmen zur Lösung dieses Problems ergriffen haben, wie in Resolution 68/10 der Generalversammlung vom 6. November 2013 dargelegt,

in Anbetracht der verschiedenen internationalen Anstrengungen und Partnerschaften zur Erhöhung der nuklearen und radiologischen Sicherung und zur Durchführung von Maßnahmen, die zur Sicherung von Kernmaterial mit Bezug auf die Sicherung radioaktiver Stoffe beitragen, die Anstrengungen zur Sicherung dieses Materials befürwortend, und in dieser Hinsicht außerdem in Anbetracht der Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Hinblick auf die sichere Verwaltung radioaktiver Strahlenquellen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Internationalen Konferenz über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen von 2013, in denen unter anderem eine weitere Bewertung des Nutzens der Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen gefordert wird, damit die Mitgliedstaaten in der Angelegenheit möglichst fundierte Entscheidungen treffen können,

feststellend, dass die Einheit zur Prävention des radiologischen und nuklearen Terrorismus der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zusammen mit den Staaten auf die Stärkung der Fähigkeiten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels und zur Verhütung des Erwerbs von nuklearem oder radiologischem Material durch Terroristen hinarbeitet und dass die INTERPOL-Operation „Fail Safe“ den Austausch sensibler strafverfolungsrelevanter Informationen über bekannte Nuklearschmuggler fördert,

begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten derzeit einzeln und gemeinsam bemühen, bei ihren Beratungen den Gefahren Rechnung zu tragen, die entstehen, wenn radioaktive Stoffe und Strahlenquellen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert werden, und in der Erkenntnis, dass die Staaten wirksamere Maßnahmen ergreifen müssen, um solche Kontrollen im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu stärken,

eingedenk der Verantwortung aller Mitgliedstaaten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen für eine wirksame nukleare Sicherheit und Sicherung zu sorgen, feststellend, dass die Verantwortung für die nukleare Sicherung innerhalb eines Staates gänzlich bei diesem Staat liegt, und auf den wichtigen Beitrag hinweisend, den die internationale Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Anstrengungen leistet, die die Staaten unternehmen, um ihren Verantwortlichkeiten nachzukommen,

sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, dieses zunehmende Problem für die internationale Sicherheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zur Verhinderung des Erwerbs und der Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen zu unterstützen und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹ im Einklang mit ihren rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozessen möglichst bald beizutreten, sofern sie es nicht bereits getan haben;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und

Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kernkraftwerke und kern-technische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen oder Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den internationalen Vorschriften, mit dem Ziel, den unerlaubten Handel mit radioaktiven Stoffen und Strahlenquellen aufzudecken und zu verhindern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die radioaktive Strahlenquellen produzieren und vertreiben, die in Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation beschriebenen Maßnahmen der Organisation zur Verstärkung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die in dem Plan für nukleare Sicherung für 2014-2017 beschriebenen Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu unterstützen und zu billigen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf die Einhaltung der in dem Verhaltenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen enthaltenen Leitlinien, gegebenenfalls auch der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen, hinzuarbeiten, wobei sie feststellt, dass die Leitlinien den Kodex ergänzen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Generaldirektor der Organisation über ihre Absicht zu unterrichten, dies zu tun, in Übereinstimmung mit Resolution GC(58)/RES/10 der Generalkonferenz;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammenzuarbeiten, um den nicht rechtsverbindlichen internationalen Rahmen für radioaktive Strahlenquellen, insbesondere im Hinblick auf die sichere Verwaltung ausgedienter radioaktiver Strahlenquellen, zu stärken, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Organisation, insbesondere den Resolutionen GC(58)/RES/10 und GC(58)/RES/11;

8. *erkennt* den Nutzen des Austauschs von Informationen über nationale Ansätze zur Kontrolle radioaktiver Strahlenquellen an und nimmt zur Kenntnis, dass der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation sich den Vorschlag zur Schaffung eines formalisierten Prozesses für einen freiwilligen regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie für die Bewertung der Fortschritte der Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen zu eigen gemacht hat;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf freiwilliger Basis an dem Programm der Internationalen Atomenergie-Organisation für eine Datenbank über Vorfälle und den unerlaubten Handel zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation unternehmen, um unter ihre Zuständigkeit fallende oder in ihrem Hoheitsgebiet befindliche ungesicherte und/oder unkontrollierte („herrenlose“) radioaktive Strahlenquellen zu suchen, zu orten, zu sichern und zu bergen, und ermutigt zu fortgesetzten Anstrengungen in dieser Hinsicht;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander sowie über die zuständigen internationalen und gegebenenfalls regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Strahlenquellen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014*
